

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“

Der Markt Mainleus ist seit dem Jahr 2020 in das Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ aufgenommen. Ergänzend zu den bestehenden Förderinstrumenten besteht seit 20.11.2017 ein öffentlich-privater Verfügungsfonds.

§ 1 Fördergrundsätze

- (1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen besonderes Engagement für die Erhaltung und Entwicklung von Mainleus unterstützt werden. Durch den Verfügungsfonds sollen Aktionen, Maßnahmen und Projekte angestoßen und umgesetzt werden. Zugleich eröffnet der Verfügungsfonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasst einzusetzen.
- (2) Die Zuwendung beträgt grundsätzlich möglichst 50 % und höchstens 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Projekts. Die Förderquote wird im Einzelfall in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken vom Markt Mainleus festgelegt.

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Zuwendungsfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die den Zielen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) sowie den Zielsetzungen des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ entsprechen.
- (2) Die Maßnahmen müssen überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen und grundsätzlich einer breiten Öffentlichkeit zugutekommen.
- (3) Die Mittel des Verfügungsfonds sollen vorrangig für investive Projekte und projektbezogene vorbereitende Maßnahmen verwendet werden. Nicht investive Projekte können gefördert werden, wenn diese Investitionen anstoßen oder ermöglichen.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Programmgebietes erstreckt sich auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Mainleus. Projekte außerhalb des Programmgebietes können im Einzelfall berücksichtigt werden, sofern sie die Ziele der Förderung unterstützen. fallweise mitberücksichtigt werden, sofern sie das Ziel der Förderung unterstützen. Über Ausnahmen entscheidet der Marktgemeinderat in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken.

§ 4 Maßnahmen im Rahmen des Verfügungsfonds

- (1) Mittel aus dem öffentlich-privaten Verfügungsfonds werden grundsätzlich für Maßnahmen zur Standortaufwertung und strukturellen Verbesserung des Programmgebiets eingesetzt
- (2) Insbesondere können Mittel für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:
 - punktuelle städtebauliche Verbesserungen im öffentlichen Raum, z. B. Begrünung, Beleuchtung, Beschilderung und Sitzgelegenheiten,
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, z. B. Dokumentationen, Broschüren und Bürgerinformationen,
 - Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung, grüne und blaue Infrastruktur, Barrierefreiheit, Digitalisierung und Baukultur,

- Unterstützung, Koordination und Vernetzung der Akteure, z. B. durch Informationsveranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit des Quartiersmanagements, z. B. Veranstaltungen, Stadtteilstunden, Flyer und Einladungen,
- Unterstützung von Arbeitsgruppen, z. B. durch Material- und Sachkosten sowie Öffentlichkeitsarbeit,
- Honorare für projektbezogene Aufträge,
- Projekte ohne Möglichkeit einer anderweitigen Finanzierung,
- öffentlich dienende Investitionen,
- Mitmachaktionen zur Belebung des Altortes, des ehemaligen Industrieareals der Spinnerei sowie des Quartiers Hornschuchshausen.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen wurde,
- laufende Betriebs- und Sachkosten (z.B. Mieten und Personalkosten) ausgenommen Honorartätigkeiten,
- Verpflegungskosten,
- Projekte, für die aufgrund ihres Umfangs ein Einzelförderantrag zu stellen ist,
- Projekte, für die andere Fördermittel oder Förderprogramme zur Verfügung stehen.

§ 5 Antragstellung

- (1) Anträge können von Bürgerinnen und Bürgern, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Eigentümern und Initiativen sowie vom Markt Mainleus gestellt werden. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form vor Maßnahmenbeginn an den Markt Mainleus zu richten. Das Antragsformular ist auf der Homepage des Marktes Mainleus abrufbar.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - Angaben zu den Antragstellenden sowie zu etwaigen Kooperationspartnern,
 - eine Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie der angestrebten Ziele, des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Marktgemeinde bzw. das Fördergebiet,
 - Angaben zum voraussichtlichen Beginn und Ende der Maßnahme,
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme einschließlich einer Aufstellung der konkreten Einzelpositionen und deren Kosten,
 - gegebenenfalls erläuternde Skizzen, Illustrationen oder Detailpläne.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Die Anträge werden vom Markt Mainleus in Zusammenarbeit mit der ISEK-Lenkungsgruppe auf ihre Zuwendungsfähigkeit geprüft.
- (5) Den Antragstellenden kann bei Bedarf Gelegenheit gegeben werden, ihren Antrag im Rahmen einer Sitzung der ISEK-Lenkungsgruppe persönlich vorzustellen.

§ 6 Beratungsgremium und Entscheidung über den Einsatz der Mittel

- (1) Die ISEK-Lenkungsgruppe berät die eingereichten Anträge, bereitet die Entscheidung vor und gibt hierzu eine Beschlussempfehlung an den Marktgemeinderat ab.
- (2) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Marktgemeinderat.
- (3) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch Zuwendungsbescheid des Marktes Mainleus.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

§ 7 Mittelgewährung und Auszahlung

- (1) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellenden sind ausschließlich die Nettokosten der Maßnahme zuwendungsfähig. Erzielt die Maßnahme zusätzliche Einnahmen, sind diese den zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüberzustellen. Zuwendungsfähig ist in diesem Fall nur der verbleibende Differenzbetrag.
- (2) Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist dem Markt Mainleus ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds vorzulegen (Verwendungsnachweis). Dem Verwendungsnachweis sind geeignete Belege, insbesondere Rechnungen, Zahlungsbelege sowie eine Fotodokumentation, beizufügen.
- (3) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt durch den Markt Mainleus nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (4) Der Markt Mainleus kann gewährte Zuwendungen ganz oder teilweise zurückfordern, insbesondere wenn
 - die Maßnahme nicht entsprechend dem Förderantrag durchgeführt wird,
 - die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen,
 - der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird
 - die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel sowie der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“.
- (2) Eigenleistungen, unentgeltliche Arbeitsleistungen sowie ehrenamtlich erbrachte Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
- (3) Die im Rahmen der Antragstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung des Förderverfahrens verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Dauer der Teilnahme des Marktes Mainleus am Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“. Mit dem Ende der Teilnahme am Städtebauförderprogramm tritt diese Richtlinie außer Kraft.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Bei Veröffentlichungen und sonstigen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit einer geförderten Maßnahme (z. B. Flyer, Veranstaltungsankündigungen, Dokumentationen, Pressemitteilungen oder Internetauftritte) ist auf die Förderung durch das Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ hinzuweisen.
- (2) Hierbei sind die jeweils geltenden Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sowie die vorgegebenen Logos der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden, des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie des Marktes Mainleus zu verwenden.



§11 Außerkräfttreten der bisherigen Richtlinie und Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Fördergebiet „Soziale Stadt“ vom 20.11.2017 tritt mit Ablauf des 09.06.2026 außer Kraft.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 10.06.2026 in Kraft.

Mainleus, den 09.06.2026

Robert Bosch
Erster Bürgermeister